

Aktenzeichen: 2 AZA 6/83

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 16. Juni 1983

- 2 AZA 6/83 -

I. Arbeitsgericht  
Aachen

Urteil vom 11. September 1981

- 3 Ca 857/81 -

II. Landesarbeitsgericht  
Düsseldorf

Urteil vom 13. Januar 1982

- 6 Sa 1301/81 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Prozesskostenhilfe, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Gesetz:

ZPO § 114, § 234 Abs. 3

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZA 6/83

-----  
6 Sa 1301/81 Düsseldorf

B e s c h l u ß

-----  
In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 16. Juni  
1983 beschlossen:

Dem Kläger wird die Gewährung der Prozeßkosten-  
hilfe versagt.

Der Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in  
den vorigen Stand wird zurückgewiesen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

-----

I. Der Kläger hat im vorliegenden Verfahren beantragt, unter Gewährung der Prozeßkostenhilfe ihm zur Wahrnehmung seiner Rechte einen vom Gericht zu bestimmenden Rechtsanwalt beizuordnen, sowie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu dem Zweck anzuordnen, Nichtzulassungsbeschwerde zu erheben.

II. Der Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war gemäß § 234 Abs. 3 ZPO zurückzuweisen. Danach kann nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, nicht mehr die Wiedereinsetzung beantragt werden. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 13. Januar 1982 - 6 Sa 1301/81 - ist dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 5. Februar 1982 zugestellt worden. Die Notfrist des § 72 a ArbGG hat dementsprechend am 5. März 1982 geendet. Den Antrag auf Wiedereinsetzung hat der Kläger am 5. Mai 1983 auf der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts Aachen gestellt, beim Bundesarbeitsgericht am 13. Mai 1983 eingegangen, also mehr als ein Jahr nach Ende des Fristablaufs.

War aus diesem Grunde der Antrag auf Wiedereinsetzung zurückzuweisen, steht damit zugleich fest, daß die vom Kläger beabsichtigte Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde wegen Ablaufs der Beschwerdefrist keine Aussicht auf Erfolg hat. Aus diesem Grunde war auch der Antrag auf Prozeßkostenhilfe gemäß § 114 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.



-3-

Die Kosten des Wiedereinsetzungsantrages hat der Kläger zu tragen.

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Weller



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)